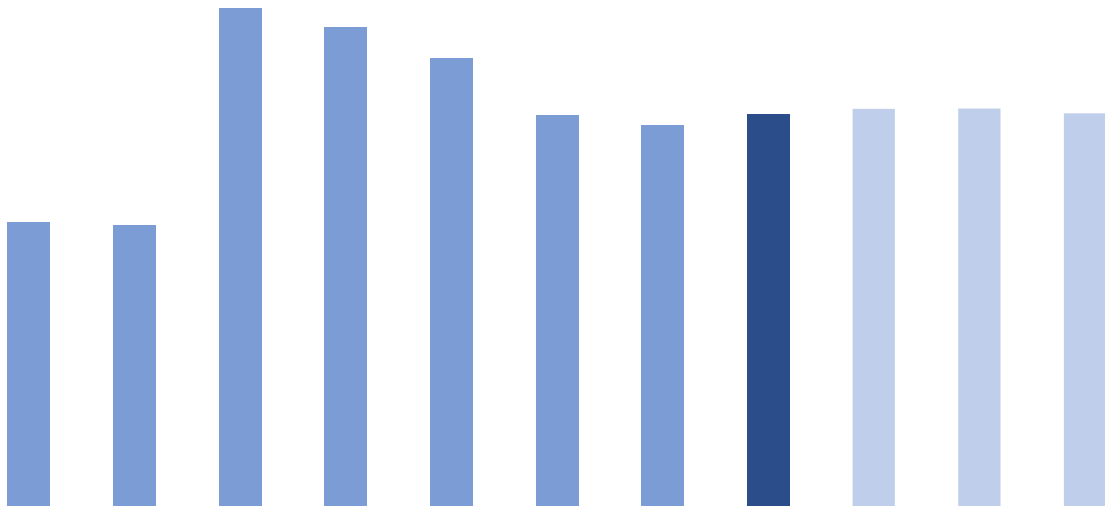


Stabilitätsbericht Niedersachsen 2024



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 4 -
2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3. Haushaltsplanentwurf 2025, Mipla 2024 - 2028 und COVID-19-Sondervermögen	- 5 -
4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 11 -
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basiseinheitlicher Annahmen	- 17 -
6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 18 -
6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 19 -
6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse	- 19 -
6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse	- 21 -
6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 29 -
6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem	- 29 -
6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems	- 30 -
7. Zusammenfassung	- 35 -
8. Anlagen	- 37 -
8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 37 -
8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 41 -
8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2023 bis 2025	- 46 -
8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2023 bis 2025	- 49 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 9 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024	- 13 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024	- 14 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024	- 15 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024	- 16 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 29 -

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 6) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 15. Oktober 2024 beschlossenen fünfzehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2025 sowie zur Mittelfristigen Planung 2024 - 2028 vom 23. / 24. Juni 2024.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern

(§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder.

Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen. Die für Zwecke der fortlaufenden Überwachung der Haushalte einheitlich definierten Kennziffern und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf die rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überprüft. Das überarbeitete Analysesystem wurde vom Stabilitätsrat im Dezember 2019 beschlossen. Im Rahmen einer Revisionsklausel ist eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung vorgesehen, mit der sich der Arbeitskreis Stabilitätsrat derzeit befasst.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2023 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2023 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2022 bis 2024 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Haushaltsplanentwurf 2025, MiPla 2024 - 2028 und COVID-19-Sondervermögen

Seit dem Frühjahr 2020 ist die Haushaltslage des Landes von Unsicherheiten geprägt. Mit dem Auslaufen der COVID-19-Pandemie, weltweiten geopolitischen Krisenherden, dem Weihnachtshochwasser 2023 sowie der Klimakrise überschneiden sich aktuell gleich mehrere Krisen, die jede für sich enorme Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landes entfaltet. Zunächst führten die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung weltweit erforderlichen Maßnahmen in der jüngeren Vergangenheit zu einer tiefgreifenden Störung der Wirtschaftsabläufe, einem Nachfrageeinbruch und einem empfindlichen Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität.

Alle öffentlichen Haushalte hatten hierauf reagiert und ihre Ausgaben weitgehend schuldenfinanziert massiv erhöht, um den gesundheitlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie gezielt zu begegnen. Unter Nutzung der für außergewöhnliche Notsituationen vorgesehenen Ausnahmeregelung hat auch das Land Niedersachsen durch Errichtung des **„Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (COVID-19-Sondervermögen)** erhebliche Maßnahmen mit historisch einmaligem Ausgabevolumen ergriffen. In diesem Sondervermögen bündelt das Land die Mittel für die von ihm zu finanzierenden Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Mit dem Sondervermögen wurden die erforderlichen Mittel in einem haushalterisch klar abgegrenzten Bereich transparent dargestellt und überjährig gesichert. Das Sondervermögen verfügt nicht über eine eigene Kreditemächtigung.

Das Sondervermögen umfasste in der Planung ein Gesamtvolumen von rd. 8,1 Mrd. Euro. Der Anteil an Kreditfinanzierung, der im Zusammenhang mit der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen wurde, war ursprünglich mit 7,36 Mrd. Euro geplant.

Aufgrund abweichender Bedarfe und günstiger Rahmenbedingungen wurde dieses Kreditvolumen nicht in vollem Umfang benötigt bzw. bereits wieder deutlich zurückgeführt: Im Jahresabschluss 2020 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 641 Mio. Euro in Abgang gestellt, im Abschluss 2022 konnten 509 Mio. Euro getilgt werden. Mit der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen wurden Mittel in Höhe von 2.145 Mio. Euro einer vorzeitigen Tilgung zugeführt, da sie nicht mehr für die sachlichen Zwecke des § 2 COVID-19-SVG benötigt werden.

Im Herbst 2023 hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil über den 2. Nachtragshaushalt 2021 des Bundes Klarstellungen zur Auslegung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG vorgenommen, die ebenfalls Bedeutung für die Auslegung der Ausnahmeklausel in Art. 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung haben. Dabei hat es Anforderungen an die zeitliche Verwendung von notsituationsbedingten Krediten gestellt, welchen die Regelungen im 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 aufgrund der ursprünglich abweichenden Interpretation durch Regierung und Landtag in Niedersachsen nicht in vollem Umfang entsprachen. In inhaltlicher Hinsicht wurden jedoch die in Niedersachsen definierten Kriterien der Verwendung notsituationsbedingter Kredite, insbesondere die Notwendigkeit eines Veranlassungszusammenhangs zwischen dem Einsatz der Kreditmittel und der Bewältigung der Notsituation bestätigt. Da die konsequente Anwendung dieser Maßstäbe in Niedersachsen bereits im Sommer 2023 dazu geführt hatte, dass nicht mehr für die Zwecke des Sondervermögens benötigte Krediteinnahmen in großem Umfang zurückgeführt wurden, ergab sich aus der sinngerechten Anwendung der differenzierten Verfassungsrechtsprechung auf Niedersachsen nur noch ein untergeordneter Handlungsbedarf. Im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zu Beginn des Jahres 2024 wurden weitere 254 Mio. Euro Mittel des Sondervermögens zur Tilgung verwendet (s. auch Abschnitt 6.1.2). Das Sondervermögen umfasst nunmehr ausschließlich nicht-kreditär finanzierte Mittel, die dazu dienen, die Finanzierung der im Zeitraum 2020 bis 2023 verpflichteten Ausgaben für Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und zur Stärkung des Gesundheitswesens sowie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz über 2023 hinaus sicherzustellen.

Die vorzeitige Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2023 führte bereits in der Mittelfristigen Planung 2023 - 2027 wiederum dazu, dass die bislang für die Jahre ab 2025 eingeplanten Tilgungsraten um 110 Mio. Euro pro Jahr geringer ausfallen. Die vorzeitige Tilgung von 254 Mio. Euro in 2024 reduziert die eingeplanten Tilgungsraten ab dem Jahr 2025 um weitere 10 Mio. Euro pro Jahr (s.u.).

Mit Blick auf den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (s. Abbildung 1) schlossen die Krisenjahre **2020** und **2021** mit teils sehr hohen Finanzierungsdefiziten ab. Bereits 2022 konnte Niedersachsen diese Entwicklung wieder umkehren und wies im Ist einen Milliardenüberschuss aus. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen, dass die Steuereinnahmen bereits in **2022** inflationsbedingt sprunghaft anstiegen, während der inflationsbedingte Ausgabenanstieg weitgehend erst zeitlich nachgelagert ab 2023 den Landeshaushalt getroffen hat. Auch in **2023** konnte der Landeshaushalt mit einem hohen strukturellen Überschuss abgeschlossen werden, der im Wesentlichen auf die im Kernhaushalt vollzogene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kreditaufnahme in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro zurückzuführen ist, die saldenverbessernd wirkte.

Das Weihnachtshochwasser 2023 machte, die Verabschiedung eines zielgerichteten Hochwassernachtrags erforderlich. Der am 8. Februar 2024 beschlossene Nachtragshaushalt **2024** stellte rund 110 Mio. Euro an Landesmitteln vor allem zur Unterstützung der Hochwassergeschädigten, zur Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, zur Erstattung der Einsatzkosten der Katastrophenschutzbehörden und zur Ertüchtigung des Hochwasser- und Katastrophenschutzes in Niedersachsen zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgte dabei ohne Nettokreditaufnahme durch eine erhöhte Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage. Der NHP 2024 zeichnet planerisch ein gestiegenes strukturelles Defizit i.H.v. -403 Mio. Euro voraus. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die genannte Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage i.H.v. 482 Mio. Euro. Im Ist 2024 wird die oben beschriebene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notlagenbedingter Kreditaufnahme von 254 Mio. Euro zu einer Saldenverbesserung führen.

Im Rahmen ihrer Haushaltsklausurtagung am 23. / 24. Juni 2024 hat die Landesregierung den Haushaltsplanentwurf 2025 und die Mittelfristige Planung 2024 - 2028 beschlossen. Die von Krisen geprägte Wirtschaftsentwicklung führt zu geringeren Steuereinnahmen für den Landeshaushalt als noch im vergangenen Jahr prognostiziert. Das begrenzt die Spielräume in der Planung.

Trotz enorm schwieriger Rahmenbedingungen legt Niedersachsen eine solide und zugleich in die Zukunft gerichtete Finanzplanung vor. Gleichzeitig wird die Schuldenbremse eingehalten. Zudem beginnt im Jahr 2024 der **planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen** mit einer Tilgung von 100 Mio. Euro. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Die oben beschriebene vorzeitige Tilgung eines Teilbetrages von 254 Mio. Euro im Jahr 2024 führt zu einer weiteren Minderung der jährlichen Tilgungsbeträge ab 2025 in einer Höhe von rd. 10 Mio. Euro pro Jahr (künftige Tilgungsbeträge: 2025 58,8 Mio. Euro und ab 2026 158,8 Mio. Euro p.a.). Anknüpfend an die Beschlüsse zur vorangegangene MiPla 2023 – 2027 werden entsprechend freiwerdende Finanzierungsmöglichkeiten konsequent für eine Stärkung der Investitionen des Landes in den Klimaschutz eingesetzt.

Obgleich der Haushaltsausgleich in sämtlichen MiPla-Jahren ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe erfolgt, weist die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung ab dem Jahr 2025 nennenswerte strukturelle Defizite aus, die in allen Jahren im hohen dreistelligen Millionenbereich liegen. Die strukturellen Defizite sind in der Inanspruchnahme der regelgebunden berechneten negativen Konjunkturkomponente und der Einplanung von Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage begründet.

Für die Jahre 2025 - 2028 ergeben sich folgende Konjunkturkomponenten: -550 / -389 / -186 / 0 Mio. Euro. Diese fußen auf den aus der Konjunkturprognose des Bundes vom Frühjahr 2024 abgeleiteten Produktionslücken und verdeutlichen die herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Für 2024 und 2025 wird eine erhebliche Unterauslastung der Produktionsfaktoren unterstellt, die sich perspektivisch erst wieder ab 2027 in Richtung des Korridors einer Normalauslastung entwickelt. Die Inanspruchnahme der negativen Konjunkturkomponenten führt in den Jahren 2025 - 2027 zu einer vollständigen Entnahme des Bestandes der Konjunkturbereinigungsrücklage sowie zu einer Aufnahme konjunkturell zulässiger Verschuldung (s. auch Abschnitt 6.1.2). Die hieraus resultierenden

Finanzierungsmöglichkeiten dienen dazu, die konjunkturell bedingten Abwärtskorrekturen bei den Steuereinnahmeerwartungen aufzufangen.

Die ebenfalls in den Jahren 2025 - 2028 zum Haushaltsausgleich eingeplanten Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 173 / 687 / 712 / 949 Mio. Euro dienen zuvorderst der Finanzierung zwingend notwendiger Investitionen in zentrale Politikfelder wie Klimaschutz oder der Erhaltung, Sanierung und Erneuerung öffentlicher Infrastruktur und tragen somit zum beabsichtigten Abbau der impliziten Verschuldung bei.

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Eine strukturelle Deckungslücke wird z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden und anschließend wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen aus Vorjahren handelt. Das betrifft die Jahre 2025 - 2028, in denen die oben beschriebenen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage getätigt werden und sich negativ auf den Finanzierungssaldo auswirken.
- Gleiches gilt für die Beträge, die in 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden. Die Entnahme führt hier zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung eines Teils der konjunkturell bedingten Überschüsse des Jahres 2022 handelt, der nicht für die Tilgung von konjunkturbedingten Krediten verwendet werden musste. Die im Jahr 2020 aufgenommen konjunkturbedingten Kredite wurden bereits vollständig in 2021 und durch einen Teil der konjunkturbedingten Überschüsse in 2022 getilgt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

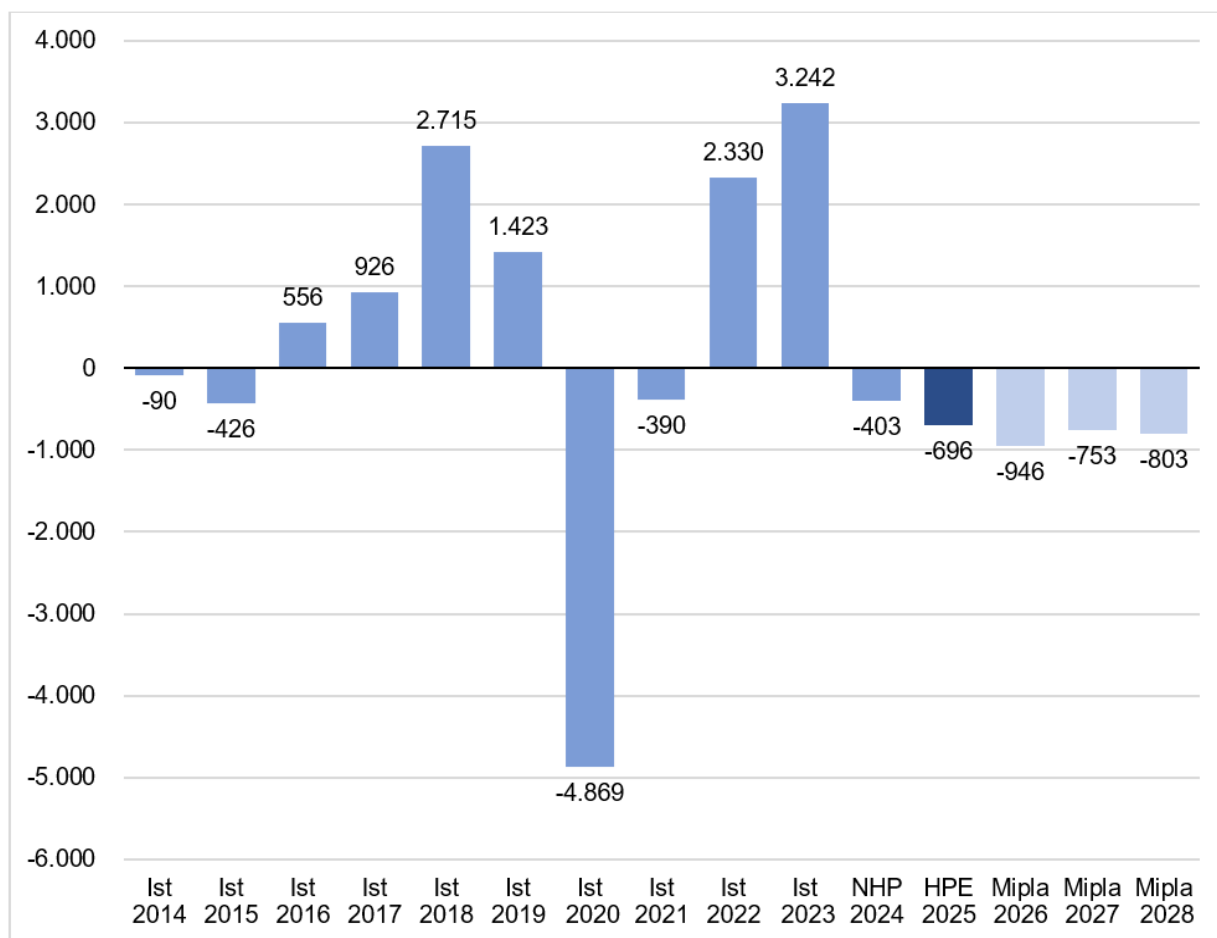


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2025 und zur Mittelfristigen Planung 2024 - 2028 ist in der Mipla 2024 - 2028 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

Bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse werden Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist (vgl. Abschnitt 6.1.2). Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird der Finanzierungssaldo um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden dabei ab dem Jahr 2021 aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet (2021: 1,5 Mio. Euro, 2022: 3 Mio. Euro und 2023 rd. 3 Mio. Euro), was zu einer Reduzierung des Finanzierungssaldos führt. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Herausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem hat die niedersächsische Landesregierung zum 01.01.2024 eine landeseigene Wohnungsgesellschaft (LWG) gegründet. Aufgabe der LWG ist es, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu

schaffen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Vor dem Hintergrund, dass während der Aufstellung des Haushalts 2024 noch offene Fragen hinsichtlich des Geschäftsmodells und des Markteintritts der LWG bestanden, konnte der "abschließende Charakter" dieser Mittel noch nicht eindeutig geklärt werden. Aus Vorsichtsgründen war es daher erforderlich, ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, die Kapitalzuführung nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze NKA im Rahmen der nds. Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Entsprechend wurden bei der Berechnung des Finanzierungssaldos die finanziellen Transaktionen in 2024 um 100 Mio. Euro reduziert, was den Finanzierungssaldo entsprechend reduziert.

Darüber hinaus ist in 2022 die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft als Einnahme in Höhe von rd. 5 Mio. Euro unter der Grp. 121 verbucht. Da es sich tatsächlich um die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage handelt, wäre die Buchung unter der Grp. 134 und damit eine Zuordnung zu den finanziellen Transaktionen korrekt gewesen. Infolgedessen wurden die 5 Mio. Euro als finanzielle Transaktion behandelt. Sie führen damit zu einer Bereinigung bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Sinne von § 18a Abs. 2 LHO. Entsprechend wurden die 5 Mio. Euro bei der Berechnung des Finanzierungssaldos als finanzielle Transaktion behandelt, wodurch der Finanzierungssaldo entsprechend reduziert wurde.

4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Eine Kurzübersicht über das Regelwerk zur jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – ist als Anlage 1 beigelegt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Im Rahmen einer Revisionsklausel ist eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung vorgesehen, mit der sich der Arbeitskreis Stabilitätsrat derzeit befasst.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 6) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

 Niedersachsen		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo in Abgr. d. StabiRates	€ je Einw.	288	398	-49	nein	-85	-116	-92	-99	nein
Schwellenwert		-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
Länderdurchschnitt		129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,2	-3,8	-0,3	nein	0,9	0,4	0,0	-0,4	nein
Schwellenwert		3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt		0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote	%	2,4	1,6	3,6	nein	3,4	3,7	4,1	4,4	nein
Schwellenwert		3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
Länderdurchschnitt		2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	8.237	7.940	7.925	nein	7.975	8.001	8.002	7.981	nein
Schwellenwert		9.787	9.698	9.741		9.841	9.941	10.041	10.141	
Länderdurchschnitt		7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2022 bis 2028. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2022 bis 2024) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2025 bis 2028). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

Der positive **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** liegt in Niedersachsen im Jahr 2022 mit 288 Euro je Einwohner deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen, dass die Steuereinnahmen bereits in 2022 inflationsbedingt sprunghaft anstiegen, während der inflationsbedingte Ausgabenanstieg weitgehend erst zeitlich nachgelagert ab 2023 den Landeshaushalt getroffen hat. Der inflationsbedingte Anstieg auf der Einnahmeseite spiegelt sich auch bundesweit im gestiegenen positiven Länderdurchschnitt wider.

Im Ist 2023 hat sich der Finanzierungssaldo mit 398 Euro je Einwohner nochmals deutlich gegenüber dem Vorjahr verbessert. Hintergrund ist die vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kredite in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkt (weitere Einzelheiten hierzu s. Abschnitt 3 und 6.1.2).

Für 2024 zeichnet der Nachtragshaushalt hingegen planerisch ein strukturelles Defizit i.H.v. -49 Euro je Einwohner voraus. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die eingeplante

Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage i.H.v. 482 Mio. Euro. Dennoch liegt der Finanzierungssaldo Niedersachsens oberhalb des weiter gesunkenen Länderdurchschnitts und Schwellenwerts.

Die Phasenverschiebung im Ist 2022 und im Ist 2023 führt zu einer Belastung von -298 Mio. Euro und -627 Mio. Euro. Sie spiegelt bei den Ist-Werten bis 2023 die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend.

In der niedersächsischen Landesschuldenbremse sind erforderliche Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen vorgenommen worden, die auch im harmonisierten Analysesystem und bei der Berechnung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates in Abbildung 1 berücksichtigt wurden (weitere Einzelheiten s. Abschnitte 3 und 6.1.2). Im Gegensatz zur Abbildung 1 kann hier bei den Ist-Werten 2022 und 2023 kein manuelles Herausrechnen erfolgen, da die SFK 3 nach den Regularien des Stabilitätsrats die Datengrundlage für die auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage bildet. In der SFK 3 ist bei den finanziellen Transaktionen die Gruppierung 831 maßgebend, in der die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG enthalten ist, und die Gruppierung 134, in der die Rückzahlung der Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft nicht enthalten ist. Für das Soll-Jahr 2024 wurde bei den finanziellen Transaktionen eine ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführung an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in Höhe von 100 Mio. Euro. durchgeführt.

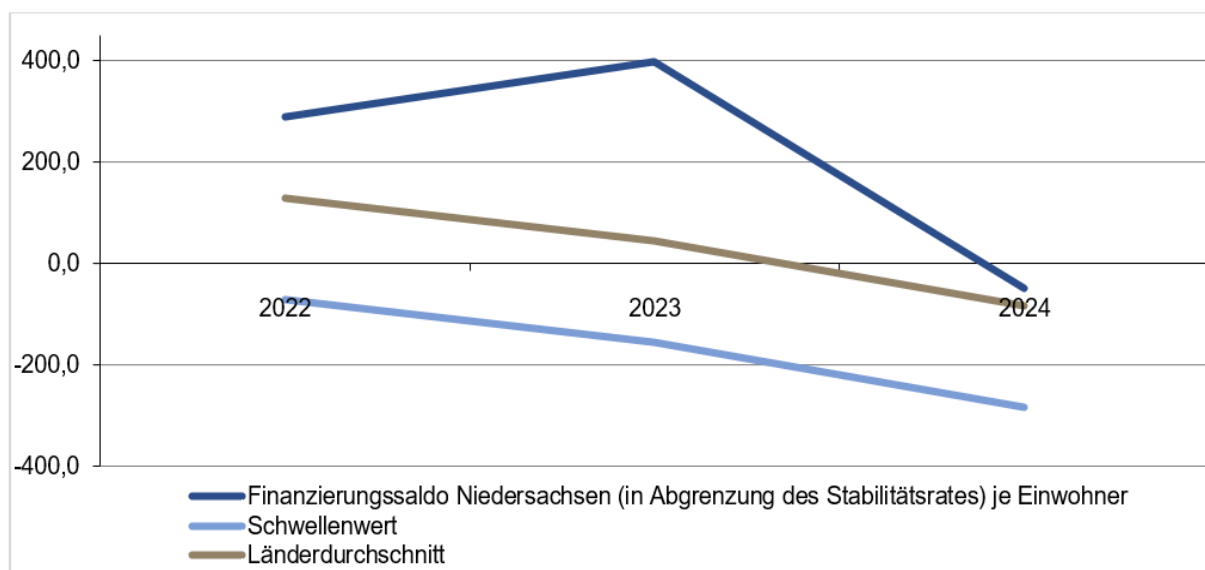


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024

In 2022 liegt Niedersachsen mit einer negativen **Kreditfinanzierungsquote** ($\triangleq$ Tilgung) von -2,2% deutlich unterhalb des positiven Schwellenwertes ($\triangleq$ Kreditaufnahme) und des positiven Länderdurchschnitts ($\triangleq$ Kreditaufnahme). Ursächlich für die negative Kreditfinanzierungsquote in 2022 ist die Tilgung der restlichen konjunkturbedingten Kredite in Höhe von 695 Mio. Euro

und die vorzeitige Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 509 Mio. Euro. Der negative Saldo der Phasenverschiebung (die periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden) wirkt hierbei gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\triangleq$ Tilgung) entsprechend reduziert.

Der Schuldenabbau wurde 2023 mit der vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 2,145 Mrd. Euro fortgesetzt, so dass sich eine negative Kreditfinanzierungsquote von -3,8 % ergibt. Auch hier wirkt der negative Saldo der Phasenverschiebung gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\triangleq$ Tilgung) entsprechend reduziert. In 2024 liegt die negative Kreditfinanzierungsquote bei -0,3%. Diese resultiert aus der eingeplanten Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 100 Mio. Euro und der betragsmäßig entsprechenden Tilgung in Höhe des veranschlagten Saldos der finanziellen Transaktionen von rd. 18 Mio. Euro. Sie ist damit ebenfalls besser als der positive Schwellenwert und der positive Länderdurchschnitt.

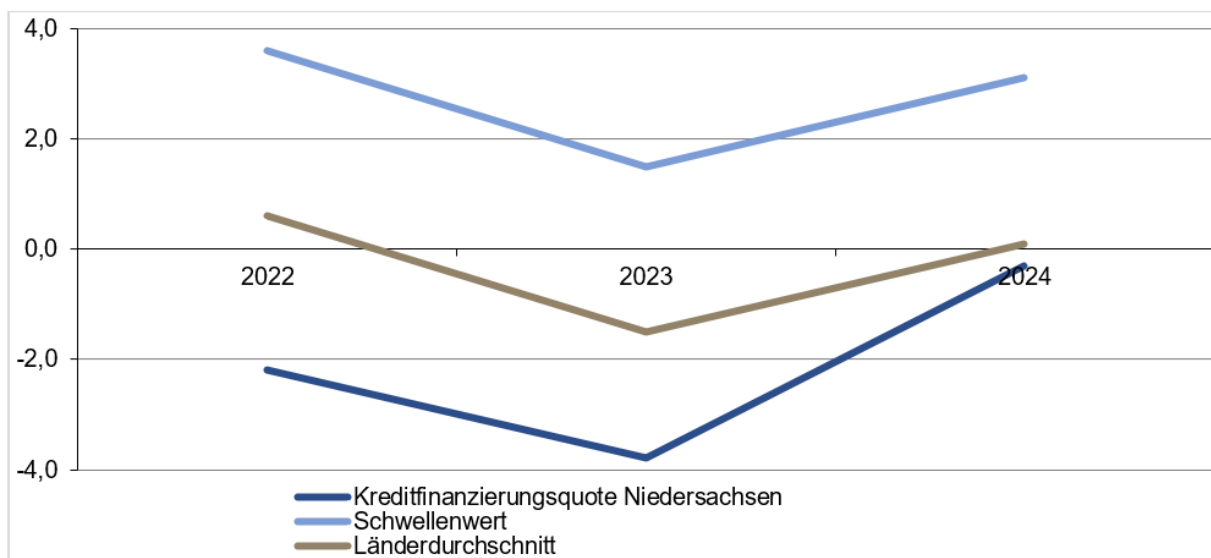


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 – 2024

Die **Zins-Steuer-Quote** des Jahres 2022 hat sich durch gestiegene Zinsausgaben auf einen Wert von 2,4% erhöht. In 2023 bildet sie bedingt durch gesunkene Zinsausgaben mit 1,6% den historischen Tiefstand ab. Aufgrund der deutlich steigenden Zinsausgaben in 2024 erhöht sich die Zins-Steuer-Quote im Soll 2024 auf 3,6 %. Niedersachsen liegt hier dennoch deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

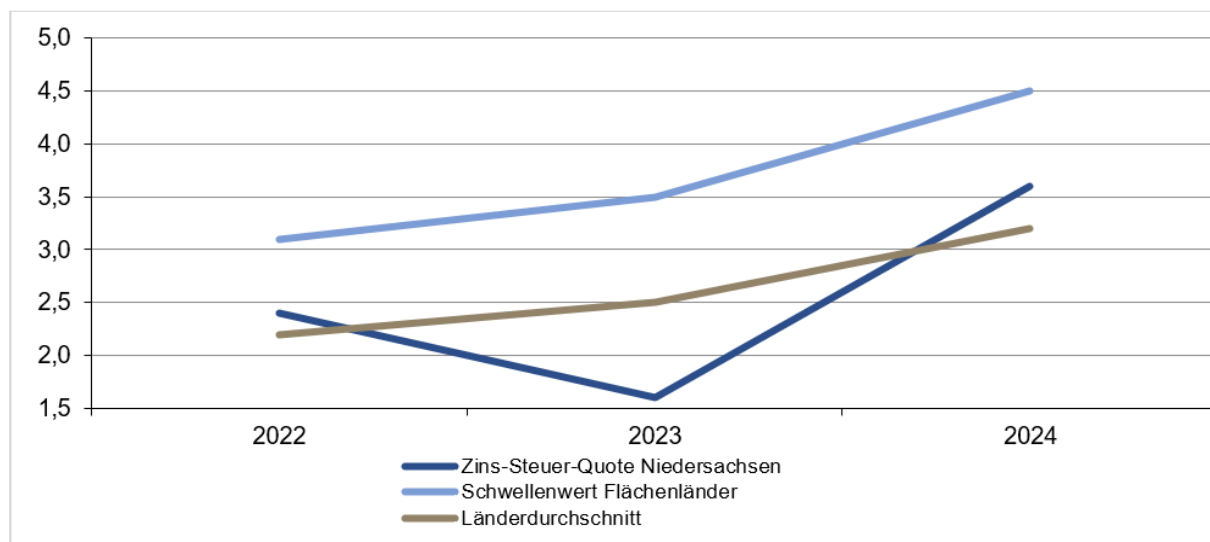


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 - 2024

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, werden seitdem im Rahmen dieser Kennziffer ebenfalls berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das vorherige Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis der Haushaltsabschlüsse 2018 bis 2020 war außerdem auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist. Diese Kreditermächtigung wurde im Rahmen des Sollabschlusses 2021 in Anspruch genommen. Die im Haushaltsabschluss 2022 übertragene

Kreditermächtigung in Höhe von 444 Mio. Euro wurde im Haushaltsabschluss 2023 wiederum aufgeschoben.

In 2021 und 2022 wird der Schuldenstand Niedersachsens durch die bereits vollständige Zurückführung der konjunkturbedingten Kredite aus 2020 reduziert. Die Tilgung der konjunkturbedingten Kredite begann in 2021 mit 732 Mio. Euro und wurde mit der Tilgung in 2022 von 695 Mio. Euro vollendet. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2022 Notlagenkredite in Höhe von 509 Mio. Euro vorzeitig getilgt. Aufgrund des Ergebnisses der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen wurden Mittel von insgesamt rd. 2,145 Mrd. Euro nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigt und entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrags dieser Kredite verwendet. Die vorzeitige Tilgung der Notlagenkredite von 2,145 Mrd. Euro erfolgte in 2023. Im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zu Beginn des Jahres 2024 wurden weitere 254 Mio. Euro Mittel des Sondervermögens zur Tilgung von Notlagenkrediten verwendet. Die Tilgung wirkt sich daher erst im Ist 2024 aus und ist somit in der hier aufgeführte Kennzahl zum Soll 2024 noch nicht enthalten (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 3 und 6.1.2).

Die jeweiligen Schwellenwerte sind an die Durchschnittswerte der Länder zu den einzelnen Kennziffern gekoppelt. Niedersachsen hat hier einen Platz im Mittelfeld deutlich unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte.

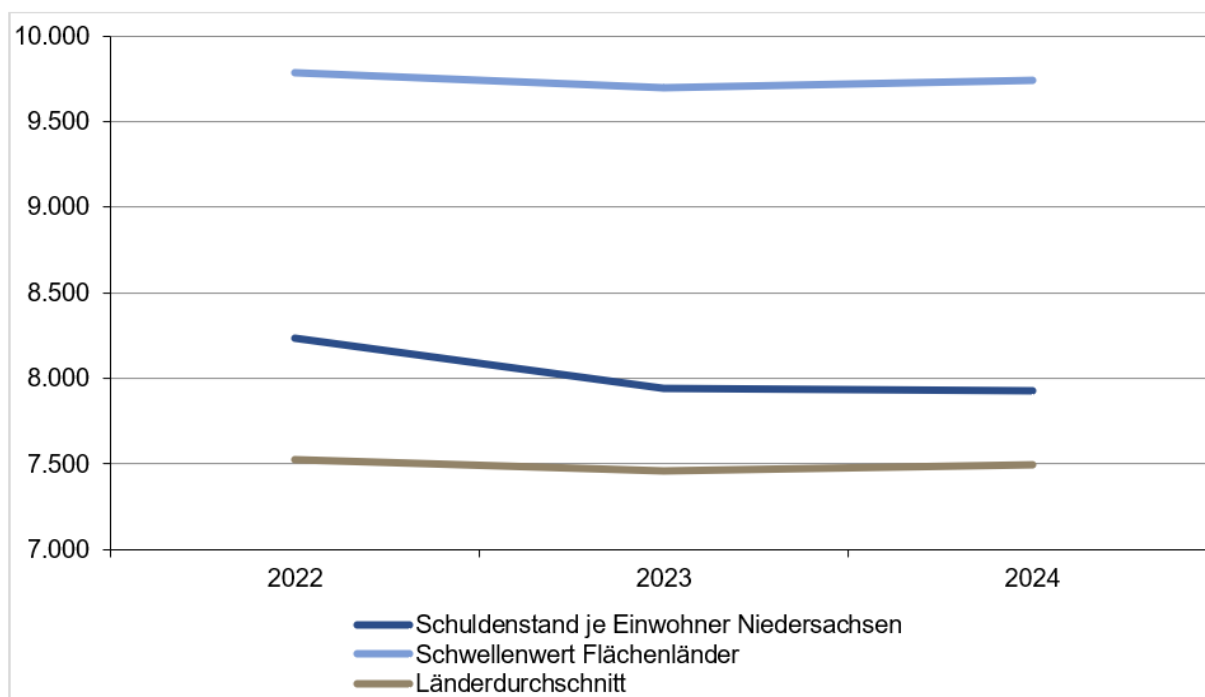


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2022 – 2024

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2024 ein Zuwachs von +3,1 %, in 2025 von +4,2 %, in 2026 von +3,8 %, in 2027 von +3,9 %, in 2028 von +3,6 % und ab dem Jahr 2029 von +2,55 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 2 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023 - 2030	%	4,4	0,9	3,9
2024 - 2031	%	4,0	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2023 mit 4,4 % und für das Basisjahr 2024 mit 4,3 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Die durchschnittliche Ausgabenwachstumsrate 2024 - 2028 beträgt in Niedersachsen 3,1 % jährlich.

6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 6 StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltsautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die zweite Komponente umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert.

6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 6.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellt das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse ist die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung. Dieser Zielrichtung folgend sind Einnahmen und Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem hingegen geht man vom Finanzierungssaldo, also den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, aus, die bereits um finanzielle Transaktionen bereinigt wurden. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen aus finanziellen Transaktionen – durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich – zu verhindern. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen bis zum Jahr 2023 in die Bereinigung **nicht** einbezogen. Ab dem Jahr 2024 sind Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen analog zum harmonisierten Analysesystem auch bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse in den finanziellen Transaktionen enthalten.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder

Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 3). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Einnahmen aus Gewerbesteuer-Offshore und die Spielbankabgabe erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltjahr zu einer höheren Belastung führen, eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltsjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 6.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Die Einrichtung eines **Kontrollkontos** erlaubt es, eventuelle Abweichungen im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen.

6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Im Haushaltsabschluss wird diese Obergrenze mit der Nettokreditaufnahme im Ist zuzüglich des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen gegenübergestellt. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 3 und Abschnitt 6.1.1.

Am 30.11.2022 hatte der Niedersächsische Landtag den Doppelnachtrag 2022 / 2023 beschlossen. Für die Ermittlung der KK im Nachtragshaushalt 2023 wurde von der Regelung in § 18 b Abs. 3 LHO abgewichen. An die Stelle einer Fortschreibung der aus der Frühjahrsprojektion 2021 abgeleiteten und mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2023 festgestellten KK durch eine Steuerabweichungskomponente trat eine Ableitung aus der Produktionslücke der seinerzeit aktuellen Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung. Die Veranschlagung der Steuereinnahmen gemäß der Steuerschätzung im Oktober 2022 im Nachtragshaushalt berücksichtigte dieselben Annahmen wie diese Projektion.

Bezogen auf die Prognosen und Planungen des Haushaltsjahrs 2023 zeigte sich, dass die unterschiedslose Anwendung des § 18 b Abs. 3 LHO auf das zweite Jahr des Doppelhaushalts 2022 / 2023 eine zu starke Vereinfachung mit sich gebracht und verzerrte, konjunkturell unzutreffende Ergebnisse ergeben hätte. Die Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur daraus resultierenden Steuereinnahmeerwartung hatten sich seit dem Frühjahr 2021 erheblich verändert. Dabei spielte eine wesentliche Rolle, dass die Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung und damit verbunden die gesamtwirtschaftliche Lageeinschätzung wesentlich durch erstmals wirkende strukturelle Faktoren (insbesondere eine von externen Bedingungen getriebene Inflation sowie dem Lieferstopp von Gas aus Russland) beeinflusst war.

Eine Fortschreibung durch Steuerabweichungskomponente auf Basis der 2021 definierten Ausgangserwartungen, wie sie § 18 b Abs. 3 LHO anordnet, hätte aufgrund der durch strukturelle Veränderungen bedingten nominalen Steuermehreinnahmen gegenüber den Annahmen im Jahr 2021 im Haushaltsjahr 2023 zu einer sehr hohen Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage geführt.

Das Ergebnis der Fortschreibung stand in Widerspruch zur damals aktuellen Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die für das Jahr 2023 von einem Rückgang der realen Wirtschaftsleistung ausging. Dies Paradox war ein starker Hinweis darauf, dass die Steuerabweichungskomponente ihre Funktion zur Anpassung der KK 2023 verfehlte. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die Bindung an die im Jahr 2021 prognostizierten Ausgangserwartungen aufzuheben und die KK für das Jahr 2023 aus der damals aktuellen Herbstprojektion 2022 für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung neu abzuleiten.

Das Verfahren der Konjunkturbereinigung 2023 näherte sich damit der zeitlichen und systematischen Struktur an, die sich für einjährige Haushalte aus § 18 b Abs. 2 bis 5 LHO ergibt. Zugleich entsprach es dem Rahmen, den Bund und Länder für die Prüfung der Schuldenbremse im Stabilitätsrat niedergelegt haben (s. auch Abschnitt 6.2 und Kompendium Seite 12, Fußnote 4).

Die anhand der Herbstprojektion 2022 neu abgeleitete KK für das Jahr 2023 des Doppelnachtrages 2022 / 2023 betrug -939 Mio. Euro.

Im Ist 2023 ergaben sich gegenüber der im Doppelnachtrag 2022 / 2023 für das Jahr 2023 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Oktober 2022 Steuermehreinnahmen. Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente waren aus dem Abweichungsbetrag die Wirkung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und die Auswirkungen des KFA herauszurechnen (s. Abschnitt 6.1.1).

Im Ergebnis wurde mit dem Haushaltsabschluss **2023** eine negative **KK von -977 Mio. Euro** festgestellt. Vergleicht man diese mit der KK im harmonisierten Analysesystem von -545 Mio. Euro, so lässt sich die negativere KK in der niedersächsischen Schuldenbremse zum einen durch Unterschiede bei der Berücksichtigung der Steuereinnahmen im Doppelnachtrag 2022 / 2023 für das Jahr 2023 lt. Steuerschätzung Oktober 2022 sowie in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Gewerbsteuer-Offshore, Spielbankabgabe) erklären (weitere Erläuterungen s. Abschnitt 6.1.1). Zum anderen werden in der niedersächsischen

Schuldenbremse die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (s. Abschnitt 6.2).

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung im Oktober 2023 wurden für das Jahr **2024** Steuermindereinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2023 prognostiziert. Die Ansätze der Steuereinnahmen im HP 2024, die auf den Ergebnissen der Oktober-Steuerschätzung 2023 beruhen, wurden gegenüber den auf der Mai-Steuerschätzung 2023 basierenden Ansätzen im HPE 2024 entsprechend vermindert. Die im HPE 2024 festgestellte negative KK von -152 Mio. Euro wurde somit durch die Steuermindereinnahmen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (s. Abschnitt 6.1.1) auf **-482 Mio. Euro** fortgeschrieben.

Am 8. Februar 2024 hat der Niedersächsische Landtag einen Nachtragshaushalt in Höhe von rund 110 Millionen Euro für die Hochwasser-Hilfen beschlossen. Da die Ansätze der Steuereinnahmen gegenüber dem HP 2024 nicht verändert wurden, bleibt es auch für den NHP 2024 bei der KK von -482 Mio. Euro.

Unterschiede gegenüber der Ermittlung der KK im harmonisierten Analysesystem bestehen unter anderem in der bereits oben erwähnten Bereinigung der Effekte des KFA bei der Berechnung der KK in der niedersächsischen Schuldenbremse. Darüber hinaus ergeben sich Differenzen bei der Berücksichtigung von Veränderungen der Steuereinnahmen und den Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen sowie in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Gewerbesteuer-Offshore, Spielbankabgabe). Die im harmonisierten Analysesystem ermittelte KK beträgt -315 Mio.

Die negative **KK von -550 Mio. Euro** im Jahr **2025** unterscheidet sich von der KK im harmonisierten Analysesystem von -619 Mio. Euro nur in erheblich geringerem Maße. Die Abweichung bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist vor allem auf die Berücksichtigung der Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2024 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2024 im Haushaltsjahr 2025 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2024) zurückzuführen. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von -54 Mio. Euro. Im harmonisierten Analysesystem hingegen werden die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt (s. Abschnitt 6.2). Darüber hinaus wird in der niedersächsischen Landesschuldenbremse bei der Berechnung der KK 2025 der Anteil Niedersachsens an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für das Jahr 2022 zugrunde gelegt, während im harmonisierten Analysesystem hier der Anteil des Jahres 2023 verwendet wird.

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR).

in Mio. Euro	2023	2024	2025
Konjunkturkomponente	-977	-482	-550
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Tilgungsverpflichtung; Anrechnung nur auf positive KK)	0	0	0
Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage	-	-	-
(Mögliche) Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage	549*	482	67
Konjunkturrell zulässige Kreditaufnahme	428*	0	483
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	428	0	483

*Im Ist 2023 erfolgte keine konjunkturrelle Kreditaufnahme und keine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage

Hier würde bei einer positiven KK, die einer Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturrell erforderlichen Tilgung entspricht, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet werden. Die konjunkturrell erforderliche Zuführung an die KBR würde damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert werden. Diese Vorgehensweise ähnelt systematisch dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. Da sich in den Jahren 2023 bis 2025 jedoch keine positiven KK ergeben haben und die konjunkturrellen Kredite der Vorjahre bereits getilgt sind, wird in den Jahren 2023 bis 2025 die Wirkung der KK auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme allein aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der KBR ermittelt.

In 2023 hätte die negative KK von -977 Mio. Euro eine Entnahme des Bestandes der KBR von 549 Mio. Euro und eine konjunkturrelle Kreditaufnahme von 428 Mio. Euro zugelassen. Im Ergebnis ergibt sich eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme in Höhe von 428 Mio. Euro, die aus dem umgekehrten Wert der KK in Höhe von 977 Mio. Euro unter Berücksichtigung der möglichen Entnahme des Betrages von 549 Mio. Euro aus der KBR resultiert. Die Möglichkeit einer Entnahme aus der KBR und die einer konjunkturrellen Kreditaufnahme nutzte der Gesetzgeber jedoch nicht.

Die negative KK in 2024 von -482 Mio. Euro führte gemäß Artikel 71 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b Abs. 1 LHO nicht zu einer entsprechenden Möglichkeit, eine Nettokreditemächtigung zu veranschlagen, soweit der Ausgleich durch eine Entnahme aus der KBR bewirkt werden kann. Es ist daher eine Entnahme aus der KBR von 482 Mio. Euro veranschlagt. Aufgrund der vorrangigen Entnahme aus der KBR gegenüber einer Nettokreditemächtigung ergibt sich eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme von 0 Euro.

Infolge der negativen KK in 2025 von -550 Mio. Euro ist im HPE eine Entnahme des Restbestandes der KBR von 67 Mio. Euro geplant und eine konjunkturrelle Kreditaufnahme von 483 Mio. Euro veranschlagt. Es ergibt sich damit eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme von 483 Mio. Euro.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA auch eine Bereinigung um **finanzielle**

Transaktionen durchgeführt. Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, werden hier nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen (2023: rd. 3 Mio. Euro), da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Sie ist daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführungen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2023. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Rausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem hat die niedersächsische Landesregierung zum 01.01.2024 eine landeseigene Wohnungsgesellschaft (LWG) gegründet. Aufgabe der LWG ist es, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Vor dem Hintergrund, dass während der Aufstellung des Haushalts 2024 noch offene Fragen hinsichtlich des Geschäftsmodells und des Markteintritts der LWG bestanden, konnte der "abschließende Charakter" dieser Mittel noch nicht eindeutig geklärt werden. Aus Vorsichtsgründen war es daher erforderlich, ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, die Kapitalzuführung nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze NKA im Rahmen der nds. Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführung bei den finanziellen Transaktionen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2024.

Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind im Jahr 2023 in den finanziellen Transaktionen Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen nicht enthalten. Ab dem Jahr 2024 wurde diese Vorgehensweise in der niedersächsischen Landesschuldenbremse geändert. Nun umfassen die finanziellen Transaktionen analog zum harmonisierten Analysesystem auch die Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen. (s. Abschnitt 6.1.1 und 6.2).

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2023	2024	2025
1	Einnahmen	42.174	42.554	44.185
2	Ausgaben	42.174	42.554	44.185
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanziellen Transaktionen	-31	18	18
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0	18	18
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	31	0	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	428	0	483
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
9	zulässige Obergrenze der NKA im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	459	-18	466
10	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	-2.149	-118	407
11	Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	4	-	-
12	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-2.145	-118	407
13	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein
14	NOTSITUATION Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
15	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	2.145	100	59
16	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-1.686	-118	407
17	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2023 eine zulässige Obergrenze der NKA von 459 Mio. Euro, in 2024 in Höhe von -18 Mio. Euro und in 2025 in Höhe von 466 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 9 der o.a. Tabelle).

Im Haushaltsabschluss 2023 wird – abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss – nicht nur die tatsächliche Nettotilgung im Ist 2023 in Höhe von 2.149 Mio. Euro, sondern auch der Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen (aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr 2023) in Höhe von 4 Mio. Euro mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Bestandsveränderung des Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen Ende 2023 gegenüber dem Vorjahresbestand. Der Einnahmerest aus Kreditermächtigungen dient dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten und wird nach 2024 übertragen. Die im Haushaltsabschluss 2023 insgesamt festgestellte Nettotilgung in Höhe von 2.145 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen liegt im Rahmen der Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen. Sie unterschreitet diese um 2.604 Mio. Euro.

Die veranschlagte Nettotilgung von 118 Mio. Euro in 2024 und die NKA in 2025 von 407 Mio. Euro übersteigen die jeweilige Obergrenze ebenso nicht (Unterschreitung in 2024 von 100 Mio. Euro und in 2025 von 59 Mio. Euro). In den **Jahren 2023 bis 2025** besteht somit **keine Auffälligkeit**.

In 2023 wurden im Rahmen der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögens Notlagenkredite von 2.145 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG getilgt. Im Jahr 2024 wird mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen und in 2025 mit 59 Mio. Euro fortgesetzt. Die Tilgungen der Notlagenkredite führen zur Verringerung der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.

Die zulässige Obergrenze der NKA unter der Berücksichtigung von Notsituationen beträgt in 2023 -1.686 Mio. Euro, in 2024 -118 Mio. Euro und in 2025 407 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 16 der o.a. Tabelle). Die festgestellte NKA in 2023 beläuft sich entsprechend auf -2145 Mio. Euro und die veranschlagte NKA in 2024 und 2025 auf -118 Mio. Euro und 407 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 12). Die in den Jahren 2023 bis 2025 festgestellten bzw. veranschlagten Kreditaufnahmen liegen demnach im Rahmen der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen. In den **Jahren 2023 bis 2025** liegt daher **auch unter Berücksichtigung von Notsituationen keine Auffälligkeit** vor.

Die Abbildung 6 stellt die Entwicklung des Schuldenstandes in Abgrenzung des Stabilitätsrates dar. Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle bedingt durch die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie waren in 2020 ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Zur Deckung des entstandenen Bedarfes hatte der Niedersächsische Landtag mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8,788 Mrd. Euro etatisiert, davon 1,427 Mrd. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 7,361 Mrd. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 4 NV.

Die im Jahr 2020 etatisierten **notsituationsbedingten Kredite** sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend im Haushaltsjahr 2024 mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro, zu tilgen. Aufgrund abweichender Bedarfe und günstiger Rahmenbedingungen wurde dieses Kreditvolumen nicht in vollem Umfang benötigt bzw. bereits wieder deutlich zurückgeführt: Im Jahresabschluss 2020 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 641 Mio. Euro in Abgang gestellt, im Abschluss 2022 konnten 509 Mio. Euro getilgt werden. Mit der 4. Fortschreibung

des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen wurden Mittel in Höhe von 2.145 Mio. Euro einer vorzeitigen Tilgung zugeführt, da sie nicht mehr für die sachlichen Zwecke des § 2 COVID-19-SVG benötigt werden (s. auch Abschnitt 3).

Im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zu Beginn des Jahres 2024 wurden weitere 254 Mio. Euro Mittel des Sondervermögens zur Tilgung von Notlagenkrediten verwendet. Das Sondervermögen umfasst nunmehr ausschließlich nicht-kreditär finanzierte Mittel, die auch künftig zur Finanzierung der in den Jahren 2020 - 2023 erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie eingesetzt werden können. Diese Tilgung von 254 Mio. Euro in 2024 ist in den Kennzahlen des Stabilitätsrates (s. Abschnitt 4) noch nicht vorhanden, da dort das Soll 2024 dargestellt wird und sich die genannte Tilgung erst im Ist 2024 auswirken wird. In der unten aufgeführten Abbildung 6 hingegen wurde die Tilgung bereits ab 2024 mit einberechnet.

Aufgrund der genannten vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 und 2023 von insgesamt 2,65 Mrd. Euro und der vorzeitigen Tilgung in 2024 von 254 Mio. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um rd. 120 Mio. Euro jährlich (künftige Tilgungsbeträge: 2025 58,8 Mio. Euro und ab 2026 158,8 Mio. Euro p.a.); s. auch Abschnitt 3.

Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der **Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen** ist in den Jahren 2021 und 2022 eine vollständige Rückführung gelungen. Zugleich wurde mit dem Jahresabschluss 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage ein Betrag in Höhe von 549 Mio. Euro zugeführt, der nunmehr im Haushaltsjahr 2024 zum Ausgleich der Auswirkungen der aktuellen konjunkturellen Schwäche genutzt wird und eine konjunkturelle Kreditaufnahme erübrigt.

Im HPE 2025 tritt bei einer negativen KK von -550 Mio. Euro an die Seite der Entnahme des Restbestandes der KBR in Höhe von 67 Mio. Euro eine konjunkturell zulässige Kreditaufnahme von 483 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Tilgung notsituationsbedingter Kredite von 58,8 Mio. Euro und des Saldos der finanziellen Transaktionen (17,5 Mio. Euro) ergibt sich im HPE 2025 ein Saldo der zulässigen Nettokrediteinnahme von 406,7 Mio. Euro. Die Wirkung der aus der Konjunkturprognose der Bundesregierung ermittelten negativen Konjunkturkomponente für die Jahre 2026 und 2027 beträgt -389 bzw. -186 Mio. Euro. Eine Aufnahme konjunktureller Kredite in der Höhe ist für diese Jahre vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Tilgung von Notlagenkrediten lt. Tilgungsplan (jeweils 158,8 Mio. Euro und der finanziellen Transaktionen von rd. 17 Mio. Euro ist in den Jahren 2026 und 2027 eine NKA von 212,7 und 9,7 Mio. Euro eingeplant. Für 2028 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen; in diesem Jahr beträgt die zu veranschlagende Nettotilgung 176,2 Mio. Euro (Tilgung Notlagenkredite 158,8 Mio. Euro, finanzielle Transaktionen rd. 17 Mio. Euro).

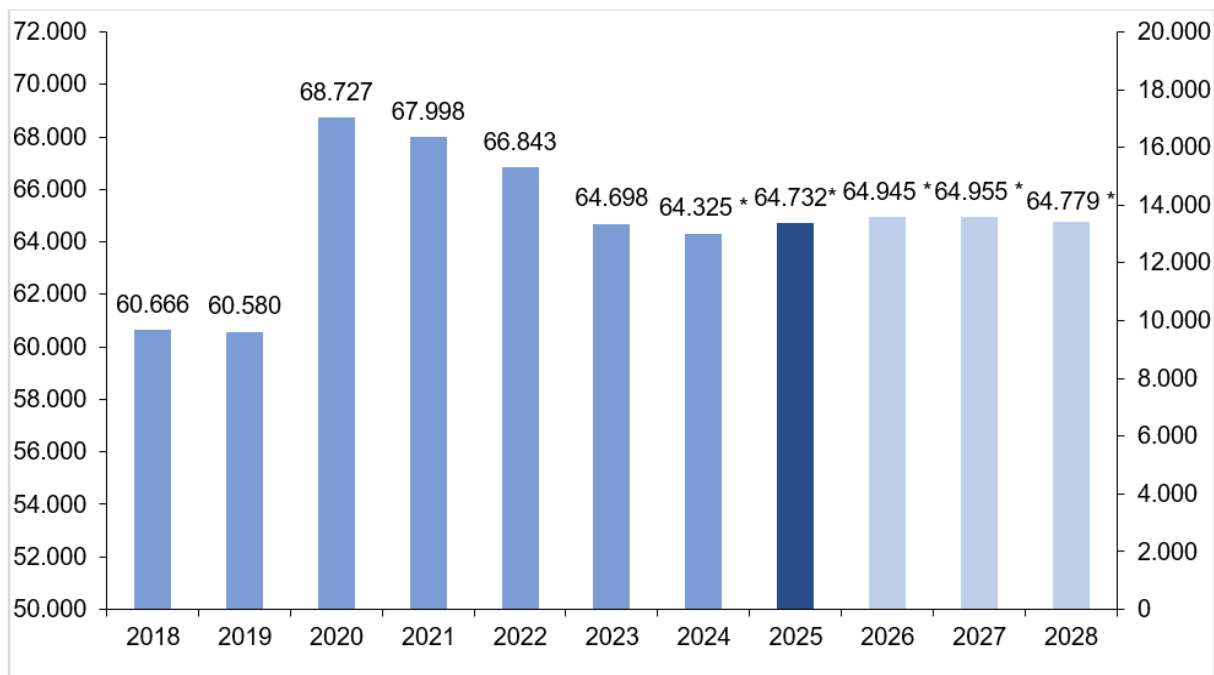


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

* 2024 ff.: einschließlich Tilgung 2024 nach §§ 2 und 3 COVID-19-SVG aus 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen (254 Mio. Euro)

6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Tabelle im Abschnitt 6.2.2). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der Niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Der Referenzwert für die Länder ist null (strukturelle NKA ≤ 0).

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzubeziehender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**. Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfeverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe von 0,15% des BIP wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung evaluiert und ggf. angepasst. Mit einer ersten Datenabfrage im Juni 2024 hat das BMF mit der Evaluation begonnen.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema in Abschnitt 6.2.2 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2023 bis 2025 wird der Finanzierungssaldo um zu berücksichtigende Rücklagenbewegungen angepasst und um finanzielle Transaktionen bereinigt. Zudem werden konjunkturelle Effekte berücksichtigt. Die in der niedersächsischen Landesschuldenbremse durchgeführten Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen wurden auch auf das harmonisierte Analysesystem angewandt. Es handelt sich hierbei um folgende Bereinigungen:

1. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG in 2023 in Höhe von rd. 3 Mio. Euro.
2. Ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro.

Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt 6.1.2 dargestellt. Da eine Berücksichtigung der beiden genannten Kapitalzuführungen bei den finanziellen Transaktionen eine entsprechende Reduzierung der um finanzielle Transaktionen bereinigten NKA zufolge hätte, wurden – analog zur niedersächsischen Schuldenbremse – die o.g. Kapitalzuführungen im Überwachungsschema des harmonisierten Analysesystems aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet.

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 aufgeführt. Die betragsmäßige Abweichung der KK in den Jahren 2023 bis 2025 im Ableitungsschema zu den KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist im Abschnitt 6.1.1 und insbesondere im Abschnitt 6.1.2 erläutert.

Bei der **strukturelle NKA** in den Jahren **2023 bis 2025** ergibt sich nach Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK und des Kreditaufnahmekontos (Ifd. Nr. 21 des Analyseschemas; s. Tabelle in diesem Abschnitt) eine strukturelle Nettotilgung in **2023** von 2.842 Mio. Euro, in **2024** von 0 Mio. Euro und in **2025** von 129 Mio. Euro. Damit liegt im gesamten Überwachungszeitraum **keine Auffälligkeit** vor. Die hier im Analyseschema aufgeführte Ausgleichskomponente (Ifd. Nr. 20) findet bei den Nettotilgungen nach Konjunkturbereinigung (Ifd. Nr. 19) in 2023 und 2025 noch keine Anwendung, sondern ggf. erst weiter unten im Schema nach der Berücksichtigung von Notlagenkredittilgungen. Sie kommt hier im Jahr 2024 zur Anwendung, indem die NKA nach Konjunkturbereinigung von 67 Mio. Euro (Ifd. Nr. 19) unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente auf Null reduziert wird (Ifd. Nr. 21). Die Ausgleichskomponente trägt hiermit bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten Rechnung, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können. Neben anderen Sachverhalten handelt es sich hierbei insbesondere um die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA).

Bei den hier dargestellten strukturellen Nettotilgungen handelt es sich um rein rechnerische Werte, die nicht die Höhe einer Tilgungsverpflichtung angeben. Hier gelten die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen im Rahmen der Landesschuldenbremse und der vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Tilgungsplan in Bezug auf die Notlagenkredite. Das Kreditaufnahmekonto im Überwachungsschema stellt die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen der Summe der konjunkturellen Kreditaufnahmen seit Beginn der Schuldenbremse gegenüber. Hierzu werden die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren, summiert (Überwachungsschema, Ifd. Nr. N). Es ist auf ein Minimum von null begrenzt und wirkt sich nur auf eine positive KK aus. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive KK ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt (Ifd. Nr. 18a). Da sich für Niedersachsen im Betrachtungszeitraum 2023 bis 2024 ausschließlich negative KK ergeben, wirkt sich der Bestand des Kreditaufnahmekontos in diesem Zeitraum nicht aus.

Im harmonisierten Analysesystem verringern kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer vom Landesparlament/Bundestag anerkannten Notsituation den Wert der strukturellen NKA (Ifd. Nr. 23 und 25). Entsprechend hatten auch die kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation die strukturelle NKA in NI in den Jahren 2020 und 2021 reduziert; in

2021 wurden notsituationsbedingte Ausgaben aus 2020, die in 2021 realisiert wurden, berücksichtigt (s. Stabilitätsbericht 2022). Die vereinbarten jährlichen Tilgungsbeträge erhöhen jetzt im Gegenzug – ggf. unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente – den Wert der strukturellen NKA. So führt die Sondertilgung in 2023 in Höhe von 2.145 Mio. Euro und die Tilgungen lt. Tilgungsplan in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro und in 2025 in Höhe von 59 Mio. Euro zu einer entsprechenden Erhöhung des Wertes der strukturellen NKA (lfd. Nr. 24 und 25).

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt dabei wie oben beschrieben auch hier die Ausgleichskomponente zur Anwendung (lfd. Nr. 26).

Nach Anwendung der Ausgleichskomponente im Jahr 2024 liegt für Niedersachsen auch **unter Berücksichtigung der Tilgungsbeträge in den Jahren 2023 bis 2025 keine Auffälligkeit** vor.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2023	2024	2025
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	44.096	41.950	43.288
2	Bereinigte Ausgaben	40.392	42.351	43.983
3	<u>Finanzierungssaldo</u>	3.704	-401	-695
4	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	1.555	-37	-222
5	Zuführung an Rücklagen	1.587	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	32	38	222
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.149	364	473
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Länderangabe: <u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.149	364	473
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-148	18	17
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	17	18	18
12	Kernhaushalt	17	18	18
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	165	0	0
15	Kernhaushalt	165	0	0
16	Extrahaushalte			
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-2.297	382	491
18	Konjunkturkomponente	-545	-315	-619
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.842	67	-129
20	Ausgleichskomponente	606	606	606
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.842	0	-129
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2023	2024	2025
	NOTSITUATION			
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	2.145	100	59
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmeontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-697	100	-70
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	606	538	606
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmeontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-697	0	-70
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein
	NEBENBEDINGUNG			
N	Kreditaufnahmeonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	482	1.032
	Kreditaufnahmeonto Vorjahr 2022	0		
	Kontrollgrößen			
	Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo	-894		
	Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)	-3.854		

7. Zusammenfassung

Wie alle staatlichen Ebenen steht auch Niedersachsen vor der Herausforderung, die enormen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landes zu bewältigen, die sich durch mehrere überschneidenden Krisen – dem Auslaufen der COVID-19-Pandemie, weltweite geopolitische Krisenherde, dem Weihnachtshochwasser 2023 sowie der Klimakrise - ergeben.

Anfang dieses Jahres hat der Niedersächsische Landtag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 in Höhe von rund 110 Millionen Euro für die Hochwasser-Hilfen beschlossen. Die Finanzierung erfolgte dabei ohne Nettokreditaufnahme durch eine im Einklang mit den Regelungen zur Konjunkturbereinigung stehende erhöhte Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage.

Im Rahmen ihrer Haushaltsklausurtagung am 23. / 24. Juni 2024 hat die Landesregierung den Haushaltsplanentwurf 2025 und die Mittelfristige Planung 2024 - 2028 beschlossen. Die von Krisen geprägte Wirtschaftsentwicklung führt zu geringeren Steuereinnahmen für den Landeshaushalt, als noch im vergangenen Jahr prognostiziert. Das begrenzt die Spielräume in der Planung. Dennoch gelingt es, weiterhin in Bereiche zu investieren, die für Niedersachsen besonders wichtig sind. Im Mittelpunkt stehen Investitionen in Bildung, medizinische Versorgung, Klimaschutz, Infrastruktur sowie in Digitalisierung.

Trotz enorm schwieriger Rahmenbedingungen legt Niedersachsen eine solide und zugleich in die Zukunft gerichtete Finanzplanung vor. Gleichzeitig wird die Schuldenbremse eingehalten. Obgleich der Haushaltsausgleich in sämtlichen MiPla-Jahren ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe erfolgt, weist die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung ab dem Jahr 2025 nennenswerte strukturelle Defizite aus, die in allen Jahren im hohen dreistelligen Millionenbereich liegen. Die strukturellen Defizite sind in der Inanspruchnahme der regelgebunden berechneten negativen Konjunkturkomponente (für die Jahre 2025 – 2028: -550 / -389 / -186 / 0 Mio. Euro) und der Einplanung von Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage (für die Jahre 2025 – 2028: 173 / 687 / 712 / 949 Mio. Euro) begründet. Die Inanspruchnahme der negativen Konjunkturkomponenten führt in den Jahren 2025 - 2027 zu einer vollständigen Entnahme des Bestandes der Konjunkturbereinigungsrücklage sowie zu einer Aufnahme konjunkturell zulässiger Verschuldung. Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen war mit den Tilgungen in den Jahren 2021 und 2022 bereits eine vollständige Rückführung gelungen.

Auch unter herausfordernden finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sich überschneidenden Krisen ist es Aufgabe verantwortungsvoller Politik, zukunftsweisende Investitionen in inhaltlich ausgewählten Schwerpunktthemen voranzutreiben. Ein Zurückgreifen auf einmalige Finanzierungsinstrumente wie der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in einzelnen Jahren kann dabei eine Brücke schlagen, um sowohl einen Haushaltsausgleich ohne offene Handlungsbedarfe als auch die vorgenannten bedeutenden Investitionen zu vollziehen. Unbenommen dessen ist der Landesregierung bewusst, dass eine nachhaltige Haushaltspolitik neben dem Verzicht auf offene Handlungsbedarfe und dem Abbau der impliziten Verschuldung dauerhaft auch ohne einmalige Finanzierungsinstrumente auskommen muss. Die Landesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, nach Überwinden

der Krisen und perspektivisch verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den nächsten Aufstellungsverfahren auch planerisch wieder zu Haushalten mit verbesserten Finanzierungssalden zurückzukehren. Hierzu wird auch die Umsetzung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sein.

Im Jahr 2024 beginnt der Einstieg in die planmäßige Tilgung der aufgrund der Notsituation aufgenommenen Schulden, die innerhalb von 25 Jahren abzutragen sind. Die vorzeitige Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 und 2023 von insgesamt 2,65 Mrd. Euro führte bereits in der Mittelfristigen Planung 2023 - 2027 dazu, dass die bislang für die Jahre ab 2025 eingeplanten Tilgungsraten um 110 Mio. Euro pro Jahr geringer ausfallen. Die vorzeitige Tilgung von 254 Mio. Euro in 2024 reduziert die eingeplanten Tilgungsraten ab dem Jahr 2025 um weitere 10 Mio. Euro pro Jahr. Die Reduzierung der Tilgungsraten zahlt sich durch die Eröffnung entsprechender Handlungsmöglichkeiten unmittelbar aus.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – keine Auffälligkeit.

8. Anlagen

8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer Länder: „Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“ / Bund: „Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“

Definition/Bezüge: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.

Schwellenwert Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des

Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.

Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.

Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Schuldenstand“

Definition/Bezüge: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.

Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.

Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsraten der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsraten der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate

wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrates als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I.

Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates

- eines Landes den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte

- des Bundes die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamt- wirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II.

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2023 bis 2025

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Herbstprojektion 2022	-75.600
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-10.130
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2020	9,27%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-939
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2022 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2022 im Haushaltsjahr 2023 gemäß Steuerschätzung AK Oktober 2022 für 2023	0
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im 1. NHPE 2023 (in Mio. Euro)	-939
(III)	Steuerabweichungskomponente	-38
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltsabschluss 2023 (in Mio. Euro)	-977

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltsabschluss 2023 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2023
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2023 gegenüber Basissteuern des 1. NHPE 2023 lt. Steuerschätzung Oktober 2022 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -960 Mio. Euro	778
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	700
(3.)	Veränderung der Wirkung konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2022 (Ist) auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2022 im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Nachtragshaushalt 2022/2023	116
(4.)	Wirkung konjunkturell bedingter Abweichung gemäß Ist 2023 gegenüber dem Ansatz des 1. NHPE 2023 auf den KFA für 2023	0
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente Ist 2023 (rechnerisch)	-38
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im 1. NHPE für 2023	1.687

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.900
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.595
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,03%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-144
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2023)	8
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2024 (in Mio. Euro)	-152
(III)	Steuerabweichungskomponente	-330
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im NHP 2024 (in Mio. Euro) entspricht der Konjunkturkomponente im HP 2024	-482

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im HP 2024 in Mio. Euro:

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz HP 2024, entspricht dem Ansatz im NHP 2024) gegenüber Basissteuern des HPE für 2024 lt. Steuerschätzung Oktober 2023 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -244 Mio. Euro	-120
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	260
(3.)	Veränderung der Wirkung konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 (Ist) auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem HPE 2024	30
(4.)	Wirkung der konjunkturell bedingten Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2024 auf den Ansatz der Steuerverbundabrechnung des KFA für 2024 im HP 2024	-80
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente im HP für 2024 (rechnerisch)	-330
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2024	-1.749

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-6.472
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,34%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-604
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2024 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2024 im Haushaltsjahr 2025 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2024)	-54
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2025 (in Mio. Euro)	-550

8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2023 bis 2025

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2023
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Herbstprojektion 2022	-75.620
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-10.141
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,01%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2023 (in Mio. €)	-914
(III)	Steuerabweichungskomponente	368
(IV) = (I) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2023 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2024, Ist 2023 (in Mio. €)	-545

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2023 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2023
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2023 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des 1. NHPE 2023 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Oktober 2022)	76
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-293
(III) = (1.) - (2.)	Steuerabweichungskomponente 2023 für Niedersachsen	368

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.851
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.589
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,31%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2024 (in Mio. €)	-148
(III)	Steuerabweichungskomponente	-167
(IV) = (II) + (III)	vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente 2024 für Niedersachsen zum Zeitpunkt der Oktober Steuerschätzung 2023 (in Mio. €)	-315

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2024 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat (HP 2024 lt. regionalisierte Steuerschätzung Oktober 2023) gegenüber Basissteuern des HPE 2024 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2023)	103
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	269
(III) = (1.) - (2.)	Steuerabweichungskomponente 2024 für Niedersachsen	-167

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.290
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-6.476
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2023	9,57%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2025 (in Mio. €)	-619